

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

21. Jahrgang

Samstag, den 6. August 2022

Nr. 08/2022



**29. Thüringer Schäfertag am 6. August 2022
im Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden**

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon 036450 345-0	Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax 036450 345-15	E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Frau Sonntag	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Zentgraf	036450 345-26
Hauptamt	Frau Gerstberger	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Frau Schneider	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse		036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Touristinformation	Frau Fröbel	036450 345-43
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt	Frau Jahn	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Hellriegel	036450 345-63
Bauamt	Herr Schultz	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden			
Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Jörg Bauer	Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr 28.07.2022 16:00 - 18:00 Uhr	036450 345-11 buergermeister@kranichfeld.de, www.kranichfeld.de im Gemeindehaus Stedten
Gemeinde Rittersdorf	Ellen Huschke	Mittwoch 17:30 - 18:30 Uhr	036450 42167 gemeinde@rittersdorf.info, www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Montag 17:00 - 19:00 Uhr Montag 16:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergermeister@gemeinde-tonndorf.de, www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de, www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergermeister@gemeinde-nauendorf.de, www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de, www.klettbach.de

NOTRUF	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Forstämter

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode, Revier Kranichfeld,
Baumbachplatz 1, Sprechzeit dienstags von 15:00 - 18:00 Uhr,
Telefon 0172 3480106

Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka
Telefon 036458 582-3

zuständiges Tierheim

Tierheim Pflanzwirbach, Marktleite, 07407 Pflanzwirbach,
Telefon 03672 422410

Finanzamt Jena

Leutragraben 8, 07743 Jena, Telefon 03641 378-0

Personalausweis weg?

Sperrnummer 116 116

Touristinformation Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld
Frau Mnich 036450 42021
Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Amtlicher Teil

Stadt Kranichfeld

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kranichfeld für das Haushaltsjahr 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 34 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) erlässt die Stadt Kranichfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.400 €	-4.000 €	3.508.900 €	3.578.300 €
die Ausgaben	674.400 €	-605.000 €	3.508.900 €	3.578.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	495.200 €	-503.600 €	3.324.700 €	3.316.300 €
die Ausgaben	380.000 €	-388.400 €	3.324.700 €	3.316.300 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag für die Stadt Kranichfeld nicht verändert.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld nicht verändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

Kranichfeld, den 26.07.2022
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

gez. Jörg Bauer
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat Kranichfeld hat in seiner Sitzung am 14.07.2022, Beschluss-Nr. 298-32/2022, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 erlassen.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit Ihren Anlagen wurde gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 57 Abs. 2 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 26.07.2022 (Az.: I/2/Ku-092.51----.1046.002/22) die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 57 Abs. 3 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Auslegungshinweis gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom 08.08.2022 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Wir bitten vorab um telefonische Terminabsprache unter: 036450 345 -31

Der Nachtragshaushaltsplan 2022 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres und über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Kranichfeld, schriftlich unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Rittersdorf

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 18.05.2022

085-15/2022

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Gemeinderates Rittersdorf vom 08.02.2022 wird bestätigt.

086-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Rittersdorf im Entwurf vom 04.05.2022 mit den Änderungen aus der Sitzung am 18.05.2022.

087-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf im Entwurf vom 05.05.2022 mit den Änderungen aus der Sitzung am 18.05.2022.

088-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld im Entwurf vom 21.03.2022.

089-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 066-18/2018 des Gemeinderates Rittersdorf vom 22.02.2018.

090-15/2022

Der Gemeinderat Rittersdorf beschließt die 2. Änderung der Zweckvereinbarung Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

091-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf erteilt gem. § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück: Gemarkung Rittersdorf; Flur 1; Flurstück 23/2 das gemeindliche Einvernehmen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 18.05.2022 für welche die Öffentlichkeit hergestellt wurde

094-15/2022

Der Gemeinderat beschließt die stufenweise Vergabe von Planungsleistungen (Erschließung von sieben Bauparzellen Am Hanfsack) nach HOAI § 48 Verkehrsanlagen und § 44 Ingenieurbauwerke für die Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI an das Planungsbüro architekturconcept Pfaffhausen und Staude GbR in 08056 Zwickau mit einer vorläufigen Honorarsumme von 13.764,18 € Brutto.

095-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt nach § 12 UVgO die Vergabe zur Beschaffung einer Abgasabsauganlage für die Freiwillige Feuerwehr Rittersdorf an die Firma ecovent GmbH & Co.KG, Bacmeisterstraße 18, 32312 Lübbecke zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 6.433,38 €.

096-15/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VOB/A die Vergabe zur Errichtung einer 600 W Dachsirene in der Gemeinde Rittersdorf an die Firma „Helin“, Hagener Elektro- und Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG, Sporbecker Weg 7, 58089 Hagen zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 13.240,39 €.

Gemeinde Hohenfelden

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 28.06.2022

105-15/2022

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Hohenfelden vom 12.04.2022 wird bestätigt.

Gemeinde Klettbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klettbach vom 28.04.2022

173-24/2022

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Klettbach vom 06.01.2022 wird bestätigt.

174-24/2022

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Klettbach vom 24.02.2022 wird bestätigt

175-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 272-40/2018 des Gemeinderates Klettbach vom 27.02.2018.

176-24/2022

Der Gemeinderat Klettbach beschließt die 2. Änderung der Zweckvereinbarung Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

177-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld im Entwurf vom 21.03.2022.

178-24/2022

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach im Entwurf vom 04.11.2021, überarbeitet nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht vom 18.11.2021. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

179-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach im Entwurf vom 07.04.2022.

180-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Benutzerordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Klettbach im Entwurf vom 12.11.2021, mit den Änderungen aus der Sitzung am 28.04.2022. Die Benutzerordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

181-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Ersatzneubau eines Stallgebäudes mit Lager“ auf dem Grundstück: Gemarkung Klettbach; Flur 2; Flurstück 17.

182-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach ermächtigt die Bürgermeisterin zur Vergabe von Bau- und Nebenleistungen zum Wiederaufbau

der Bockwindmühle Klettbach bis zur Höhe der Versicherungssumme bzw. des Haushaltsansatzes an das durch die Versicherung freigegebene jeweils wirtschaftlichste Angebot.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klettbach vom 28.04.2022 für welche die Öffentlichkeit hergestellt wurde

185-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 18 VOB/A für den 2. Bauabschnitt der Siedlungsstraße (Los 3 Straßenbau/anteilig Los 0) an die Firma TS – Bau, Behringer Schenke 2, in 99326 Ilmtal, mit einer geprüften Bruttoangebotssumme in Höhe von 392.980,63 €.

186-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 18 VOB/A für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im 2. Bauabschnitt der Siedlungsstraße an die Firma Vieselbacher Elektroservice in 99448 Nauendorf, mit einer geprüften Bruttoangebotssumme in Höhe von 17.502,66 €.

187-24/2022

Der Gemeinderat Klettbach beschließt den Kauf von 3 gebrauchten 20ft Überseecontainern von der Firma Finsterwalder Container GmbH Lindauer Straße 2-4 in 87600 Kaufbeuren zum Bruttoangebotspreis von 9.871,05 Euro.

188-24/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Klettbach zur Vereinsförderung im Entwurf vom 15.11.2021. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 08.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten Erdbestattung
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten
- § 17 Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Genehmigung
- § 19 Ersatzvornahme
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung
- § 23 Herrichtung und Grabpflege
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 25 Alte Rechte
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Gebühren
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Klettbach verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof im Gebiet der Gemeinde Klettbach
- b) Friedhof im Gebiet des OT Schellroda

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Bestattet werden diejenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Klettbach oder des OT Schellroda waren, oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof hatten. Für Personen, die aufgrund von Krankheit und Pflegebedürftigkeit ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgeben mussten (z. B. durch Aufnahme im Alters- bzw. Pflegeheim oder Pflege durch Kinder in einem anderen Ort) gilt das Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof als hergestellt.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies kann auch nur für Teile des Friedhofes erfolgen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des jeweiligen Friedhofes/ Friedhofsteils vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung (Bauhof),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben oder Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Feier an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist gleichzeitig die Bestattungsart verbindlich festzulegen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, Montag bis Freitag, begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Bestattungen außerhalb des Friedhofes sind unzulässig.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrotten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Bestattungspflichtigen, der sich dazu grundsätzlich eines Bestattungsinstituts bedienen soll, nach den Vorgaben dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder an einer geeigneten Stelle des Friedhofes wieder der Erde zu übergeben.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Grabstätten für Erdbestattungen sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Die Umbettung von Urnen während der Ruhezeit ist nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt (§ 32 Abs. 2 ThürBestG).
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4 vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 24 Abs. 2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Klettbach. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Ehrengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten Erdbestattung

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist nur auf Antrag des Berechtigten und nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich und entsprechend gebührenpflichtig.

- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Familiengrabstätte vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten aufmerksam gemacht.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn durch die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Beauftragte gehen Angehörigen vor.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung auf eine andere Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden bzw. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) der Urnengemeinschaftsfläche
 - d) der Gemeinschaftsanlage an der Stele mit Inschrift des Namens des Verstorbenen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich und entsprechend gebührenpflichtig. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Die Anlegung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Gestaltung und die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltungen vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird bei Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gegebenenfalls entsorgt.
- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichnet. Auf dem Gemeinschaftsdenkmal werden mittels einer Gedenkplatte (Stele) die Daten der Verstorbenen angebracht. Die Gedenkplatte wird von der Gemeinde beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sind der Gemeinde entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, für die gesamte Ruhezeit zu erstatten.
- (4) Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde Klettbach. Diese Grabstätten haben eine unbegrenzte Ruhefrist.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich in den Friedhof und das umgebende Grabfeld einfügen.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz in handwerklich bearbeiteter Form.
- (3) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und unaufdringlich angebracht werden und dürfen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen. Firmenschilder sind nicht zulässig.
- (4) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig. Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt im Hinblick auf die Standsicherheit:
ab 0,40 – 1,0 m Höhe 0,14 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
ab 1,51 m Höhe 0,18 m
- (6) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 - Einzelgrabstätten für Erdbestattungen:
Länge 1,80 m Breite 0,80 m
 - Familiengrabstätten:
Länge 2,00 m Breite 1,80 m
 - Urnengrabstätten:
Länge 1,00 m Breite 0,80 m
 - Kindergrabstätten:
Länge 1,20 m Breite 0,60 m
 Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mind. 50 cm.

§ 18 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen benötigen die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 5 genehmigungspflichtig.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Anlagen nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den Regeln der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe September 2009, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Die gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich, unter Anwendung der TA Grabmal, von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durch Druckproben überprüft.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen oder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufbewahrung entfernter Gegenstände nicht verantwortlich.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine Rückzahlung anteiliger Restgebühren erfolgt nicht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und sonstige Grabausstattung zu beräumen. Das Ablagern dieser Materialien auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte gebührenpflichtig abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungsfrist hinsichtlich dieser Gegenstände besteht nicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 23 Herrichtung und Grabpflege**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten und gepflegt werden. Zu der Pflege gehört auch der zwischen, vor und hinter den Gräbern liegende Raum.
- (2) Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätte soll in der Regel spätestens sieben Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide sind bei der Grabpflege verboten.
- (7) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Die Verwendung unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Industriegläser usw.) ist nicht statthaft.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften**§ 25 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde Klettbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 2),
 - f) Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
 - h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, Satz 4 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Klettbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25. Juni 2009 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 03.04.2017 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 11.01.2021 außer Kraft.

Klettbach, den 08.07.2022

Gemeinde Klettbach

Siegel)

gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 28.04.2022, Beschluss-Nr. 178-24/2022, die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: I/2/He-092.01-11a.1043.001/22, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach vom 08.07.2022

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|---|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN |
| § 1 | Übertragung der Reinigungspflicht |
| § 2 | Gegenstand der Reinigungspflicht |
| § 3 | Verpflichtete |
| § 4 | Umfang der Reinigungspflicht |
| II. | ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG |
| § 5 | Umfang der allgemeinen Straßenreinigung |
| § 6 | Reinigungsfläche |
| § 7 | Reinigungszeiten |
| III. | WINTERDIENST |
| § 8 | Schneeräumverpflichtung |
| § 9 | Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte |
| IV. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 | Zwangsmaßnahmen |
| § 12 | Sprachform |
| § 13 | Inkrafttreten/Außerkräfttreten |

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung vom 28.04.2022 die folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,

- b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - c) Haltestellenbuchten für den Linienverkehr,
 - d) baulich hergestellte Parkspuren und Parkbuchten,
 - e) die Gehwege und Schrammborde,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - g) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege im Sinne dieser Satzung sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Unrat, Laub, Unkraut und sonstiger Fremdkörper. Die ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde durch gesonderte Anordnung bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Eine derartige Anordnung ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumverpflichtung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der

vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite rechtzeitig zu bestreuen oder abzustumpfen, so dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen finden für die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung. Der § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (außer Asche) zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist nur zur Freihaltung von Hydranten gestattet. Die Rückstände des Streumaterials müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Das Streumaterial haben die Verpflichteten auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.
- (3) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 und 2 dem Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen den Vorschriften der §§ 5 Abs. 3 und 9 Abs. 4 Verfahren oder Geräte einsetzt, die zu einer Beschädigung der Straße oder von Straßenteilen führen,
 - c) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 4 den Kehrriech nicht sofort oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - d) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 die erforderliche Reinigung nicht durchführt,
 - e) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Anordnung der Gemeinde nicht nachkommt und die Reinigung nicht durchführt,

- f) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig vom Schnee räumt,
- g) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 die vom Schnee zu räumenden Gehwege oder Überwege nicht aufeinander abstimmt,
- h) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 7 die Flächen des § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig vom Schnee räumt,
- i) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig von der Schnee- oder Eisglätte befreit,
- j) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 unzulässige Materialien zum Streuen bzw. Abstumpfen verwendet oder die Rückstände nicht rechtzeitig beseitigt,
- k) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 3 aufgetautes Eis nicht aufhackt oder beseitigt,
- l) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 5 die Flächen des § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig von Schnee- oder Eisglätte befreit.

§ 11 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 12 Sprachform

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach vom 25.11.2015 außer Kraft.

Klettbach, den 08.07.2022

Gemeinde Klettbach

(Siegel)

gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 28.04.2022, Beschluss-Nr. 179-24/2022, die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Klettbach beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: I/2/He-092.01-13-1043.001/22, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Richtlinie über die Nutzung der Werbetafel der Gemeinde Klettbach vom 04.07.2022

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Gemeinde Klettbach ein Grundsatzpapier heraus, welches die Nutzung der Werbetafel der Gemeinde Klettbach regelt.

Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Beachtung der Belange von Wirtschaft und Gewerbe sowie der Entwicklung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde Rechnung.

2. Grundsätze/Nutzung

Die Werbetafel ist Eigentum der Gemeinde Klettbach und befindet sich auf den gemeindeeigenen Grundstücken: Gemarkung Klettbach, Flur 6, Flurstücke 687/61 und 687/41.

Es stehen kleine (Größe ca. 100 cm x 41 cm) und große (Größe ca. 100 cm x 88 cm) Werbeschilder zur Bewerbung von Leistungen/Angeboten des jeweiligen Nutzers zur Verfügung.

Nutzer der Werbetafeln können Gewerbetreibende und Vereine sein, die ihren Sitz in der Gemeinde Klettbach haben und die jederzeit die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten.

Die Nutzung der Werbeschilder für strafbare Inhalte ist ausgeschlossen. Politische Parteien sind nicht nutzungsberechtigt.

3. Antragsverfahren

Der Antrag zur Nutzung eines Werbeschildes ist formlos unter Angabe der gewünschten Größe des Werbeschildes an die Gemeinde Klettbach zu richten.

Die Gemeinde prüft die Nutzungsberechtigung des Antragstellers und die Verfügbarkeit des gewünschten Schildes und schließt bei positiver Entscheidung einen Einzelnutzungsvertrag mit dem Antragsteller.

Die Gemeinde Klettbach übergibt ein leeres Werbeschild an den Nutzer. Der Nutzer ist berechtigt, das übergebene Schild für seine Werbung auf eigene Kosten gestalten zu lassen und an der Werbetafel anzubringen.

4. Miete/Überweisung

Der Nutzer zahlt an die Gemeinde Klettbach pro Kalenderjahr einen Mietbetrag in Höhe von:

- für ein kleines Schild 75,00 Euro,
- für ein großes Schild 150,00 Euro.

Die Zahlung hat spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung und ab dem 2. Vertragsjahr bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Der Mietbetrag ist auf das Konto der Gemeinde Klettbach,

IBAN: DE 95 8205 1000 0100 1130 36 zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist der Name des Nutzers anzugeben.

5. Kündigung/Vertragsbeendigung

Das Mietverhältnis kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung ist das beschriftete Werbeschild zu demontieren und bei der Bürgermeisterin abzugeben.

Ein nicht mehr nutzbares beschädigtes Schild ist auf Kosten des Nutzers zu ersetzen.

Für den Fall, dass die komplette Werbetafel durch Baumaßnahmen oder aufgrund eines öffentlichen Interesses beseitigt werden muss, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Sprachform

Die in dieser Richtlinie benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechts.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie über Nutzung der Werbetafel der Gemeinde Klettbach“ tritt mit Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin in Kraft.

Klettbach, den 04.07.2022

(Siegel)

gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro geöffnet

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, 6. August 2022 und 3. September 2022, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

**Mittwoch, den 10.08.2022, im Bürgerhaus in Klettbach
von 15:00 bis 18:00 Uhr**

**Mittwoch, den 17.08.2022, im Baumbachhaus in Kranichfeld
von 15:00 bis 18:00 Uhr**

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr).

Abgasabsaugung für die Feuerwehr

Anfang Juli 2022 war es soweit, die Floriansjünger aus Rittersdorf erfreuen sich einer neuen Abgasabsaugung für ihr Feuerwehrfahrzeug. Die Anlage der Firma Ecovent funktioniert voll automatisch und bedarf keines Eingreifens durch den Maschinisten, freut sich der Ortsbrandmeister Michael Stark. Seine 23 Personen starke Einsatzabteilung konnte im April diesen Jahres ihr neues Löschgruppenfahrzeug in Dienst stellen. Das Dieselfahrzeug bedarf allerdings einer Absaugung der Abgase in der Fahrzeughalle, damit die Feuerwehrleute nicht gefährdet werden. Die Anlage läuft an, wenn das Fahrzeug gestartet wird und bläst die Abgase nach draußen. Während das Feuerwehrfahrzeug zum Tor nach draußen fährt kuppelt sich der Schlauch der Anlage automatisch über Druckluft kurz vor der Ausfahrt ab. "Wir sind sehr zufrieden, dass wir nun alle geforderten Sicherheitsansprüche in Technik und Gerätehaus genügen" resümiert der Ortsbrandmeister. Die Anlage kostete der Gemeinde ca. 7.000 Euro.



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Rittersdorf,



ich bin Ellen Huschke und wurde am 12. Juni 2022 zur neuen Bürgermeisterin von Rittersdorf gewählt.

Am 1. Juli 2022 habe ich die Amtsgeschäfte aufgenommen. In erster Linie möchte ich mich bei allen Wählerinnen und Wählern ganz herzlich bedanken, die mir ihre Stimme gegeben haben. Ich freue mich sehr, über das Vertrauen welches mir entgegengebracht wird und gebe mein Bestes diesem gerecht zu werden.

Mein Vorgänger, Johannes Rokosch hat dieses Amt 18 Jahre lang bekleidet und hinterlässt große Fußspuren in die ich trete. Ich möchte meine Amtszeit nutzen um die bisher geleistete, gute Arbeit für Rittersdorf und die Verwaltungsgemeinschaft fortzuführen und weiterzuentwickeln. Denn die Zukunft hält große Aufgaben für die Gemeinden bereit, welche man entschieden angehen muss. Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger ein mit Ideen, Anliegen und Wünschen an mich heranzutreten auch wenn dies einigen Regelungen unterliegt (nachzulesen in der

Hauptsatzung von Rittersdorf unter <https://vg-kranichfeld.de/verwaltung/satzungen>). In meiner Sprechstunde die ich bis zum 07.08.2022 dienstags von 18:00–19:00 Uhr und ab dem 28.08.2022 mittwochs von 17:30–18:30 Uhr im Gemeindehaus Rittersdorf abhalte sind alle Bürgerinnen und Bürger immer willkommen. Ebenso bin ich per Email unter gemeinde@rittersdorf.info oder in dringenden Fällen telefonisch oder persönlich zu erreichen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich Einwohneranfragen gegebenenfalls schriftlich und/oder in einen bestimmten Zeitraum beantworte. Ich bin ganz neu auf dem Gebiet der Kommunalpolitik tätig und möchte richtige und verlässliche Antworten geben. Dafür muss ich Informationen zu den einzelnen Sachverhalten einholen und zur Rechtslage recherchieren.

Ich freue mich auf meine Tätigkeit als Bürgermeisterin und hoffe auf eine aktive Bürgerschaft. Mit den motivierten und erfahrenen Gemeinderäten habe ich konstruktiv arbeitende Mitstreiter und mit den Mitarbeitenden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld verlässliche Partner an meiner Seite. Ich wünsche mir einen offenen, ehrlichen und wertschätzenden Umgang miteinander mit Raum für Diskussionen und Austausch. Für unser gemeinsames Ziel der Stärkung der Gemeinde Rittersdorf und der Dorfgemeinschaft ist es mir wichtig, auch bei unterschiedlichen Meinungen und Interessenlagen konstruktiv und ergebnisorientiert zusammen zu arbeiten. Ich bin überzeugt, dass wir gemeinsam mit Engagement und Schaffenskraft die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern.

Vom 7.–28. August 2022 findet keine Bürgermeisterinnensprechstunde in Rittersdorf statt. Nähere Infos dazu hängen in den Schaukästen in Rittersdorf und Mohrental aus. Ab dem 28. August 2022 findet die Bürgermeisterinnensprechstunde immer mittwochs von 17:30–18:30 Uhr im Gemeindehaus in Rittersdorf statt.

Ellen Huschke, Bürgermeisterin Rittersdorf

Änderung der Verkehrsbeschilderung in Hohenfelden



Um die Tempo 30-Zone für die gesamte Ortslage der Gemeinde Hohenfelden erhalten zu können, dies hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in seiner Sitzung am 19. August 2021 beschlossen, ist es verkehrsrechtlich notwendig, dass die vorhandenen positiven und negativen Vorfahrtzeichen (Vorfahrtsstraße und Vorfahrt gewähren) entfernt werden. Die Entfernung der entsprechenden Vorfahrtzeichen wurde am 21. Juli 2022 realisiert. Seitdem gilt in der gesamten Ortslage die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. Bitte beachten Sie dies und fahren Sie weiterhin umsichtig, achtsam und vorausschauend.

Thomas Morche, Bürgermeister Hohenfelden

Erster Klettbacher Ehrenamtsstammtisch

Am 4. Juli 2022 fand im Klettbacher Bürgerhaus der erste Ehrenamtsstammtisch gemeinsam mit Engagierten für Kinder- und Jugendarbeit statt. Mit dabei war auch die jugend- und bildungspolitische Sprecherin



der FDP-Gruppe aus dem Thüringer Landtag Franziska Baum (MdL). Die Vereins-Chefs haben der Parlamentarierin einige Themen mitgegeben, die sie vor Ort bewegen. Am Tisch saßen neben mir die Vorstände der Kirmesgesellschaft Klettbach/Schellroda Thomas Fulsche, Norman Gutsche und Sven Hildebrand, der Ortsbrandmeister der Gemeinde Klettbach Jens Oschmann, der seine Jugendwarte vertrat, der Vorsitzende der Spielvereinigung Klettbach e. V. André Litzrodt, die ehemalige Organisatorin der Christenlehre Juana Lenz, Alexander Calles vom Förderverein vom Kindergarten Zwergenland sowie Daniela Hopf für die Gruppe Dorfgemeinschaft, welche die Außendekoration in der gesamten Gemeinde organisiert. Alle vereint, dass sie sich aktiv für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Klettbach engagieren, Zusammenhalt und ein angenehmes Leben auf dem Lande schaffen wollen. Das Fazit des Abends: Die Gemeindepolitik muss für Räumlichkeiten sorgen, wo sich die Vereine und Jugendlichen treffen können und die Landespolitik muss entsprechende Rahmenbedingungen dafür schaffen. Es war gut, dass alle am Tisch zusammengekommen waren. Dies soll so beibehalten werden um zukünftig Ideen und Projekte gemeinsam zu gestalten und die Vereine weiterhin aktiv zu unterstützen. So war dieses Treffen auch zeitgleich die Gründung des Klettbacher Ehrenamtsstammtisch.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Klettbach

Heute machen wir Rabatz!

Geschminkt durch den Kindergarten laufen, tanzen mit meinen Freunden, bei dem Fühl-Memory stoppen, kurz Oma und Opa winken, schnell noch ein Eis in die Hand und ab zu den Wasserspielen. Nach nunmehr 2 Jahren konnten wir endlich wieder ein Sommerfest in unserem Kindergarten „Rabatz“ in Kranichfeld feiern und mit allen Sinnen die Natur erleben. Für Kinder, Eltern, Verwandte und Pädagogen gab es Riesenspass mit vielen verschiedenen Stationen: Schminkstation, Pfad der Sinne, Wasserspiele, Tanzworkshop und vieles mehr. Mit dem Projekt- „Vielfalt vor Ort begegnen“ stehen uns neue Möglichkeiten für unsere pädagogische Arbeit zur Verfügung. Die Kisum-Musikschule aus Weimar begleitet uns seit einem Jahr und unterstützte uns an diesem Tag mit einem Tanzworkshop, Yogastunden für die Kinder stehen in den Startlöchern, sowohl das Kreativangebot im Freien. Unser Höhepunkt des Festes war die Namenenthüllung unseres neuen Garten-Ateliers, welches Dank Paul Schulze von GeoAlpin aufgebaut wurde. Mit einer demokratischen Wahl entschieden sich die Kinder für den Namen: Kunsthaus. Da wir unsere Vielfalt leben, darf natürlich der sportliche Aspekt auch nicht fehlen! Dank unseres Elternbeirates fand ein Spendenlauf statt, der Erlös soll zur Unterstützung des Sonnenschutzes der Kinder beitragen. Ein besonderer Dank gebührt Frau Kirsch, Frau Rose und Frau Schiecke, welche mit vollem Einsatz den Spendenlauf kreiert und organisiert haben, sowie allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die für das leibliche Wohl gesorgt haben. Wir möchten Danke sagen für das schöne Sommerfest, die tolle Unterstützung und Zusammenarbeit mit allen Kindern, Eltern, Besucherinnen und Besuchern.

Team Kindergarten „Rabatz“



Igel-Kinder fahren mit dem Bus nach Rittersdorf

Am 20. Juni 2022 starteten um 8:00 Uhr zwei Kleinbusse vom Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen gGmbH vor dem Tor der Kita „Pustebume“ in Tannroda. Es stiegen 11 Kinder der Igelgruppe, Frau Butzert, die Cousine von Mika und Merle und ihre Erzieherin Annegret Wendelmuth ein. Unser Ziel war Rittersdorf. Wir wollten unseren Johann und die Zwillinge Mika und Merle zu Hause besuchen. Zum Glück hatten wir uns eine Schlechtwettervariante überlegt, denn am frühen Morgen kam Regen auf. Nachdem die gemütliche Fahrt endete, stiegen wir vor Johanns Zuhause aus. Frau Butzert deckte im Esszimmer den Frühstückstisch mit Obst und Gemüse, Wurst-, Quark- und Käsebraten, Eiern und Getränken. Nach der Stärkung durften wir Johanns Spielzeug ausprobieren. Der Himmel klarte auf und wir konnten den Hof mit Fahrzeugen, Sandkasten, Schaukel und Kegelspiel erobern. Anschließend bekamen jeweils zwei Kinder einen Eimer, welche mit verschiedenem Futter gefüllt waren. Nun durften damit die Hühner gefüttert werden. Wir beobachteten, wie die Hühner die Hühnerleiter hochstolzierten, wo die Nester sind und nahmen Eier ab. Frau Heilmann, Mutti von den Zwillingen Merle und Mika, klopfte am Tor und wir wanderten in die Obere Gasse. Hier erwartete uns im Hof ein großes Piratenschiff aus Holz, Schaukel, Trampolin, Fahrzeuge und Wurfspiel. Wir Igel-Kinder durften spielen, spielen, spielen. Der Opa von Mika und Merle lud uns zu einer Bratwurst ein. Eine besondere Überraschung war es für uns, als Mario von der Agrargenossenschaft mit seinem großen Traktor vorbeikam. Wir durften uns hinein setzen und sogar einmal lenken. Frau Gießler, Mutti von Tessa, brachte uns Eis vorbei. Plötzlich fing es sacht zu nieseln an. Wir spielten einfach in der Stube mit Pferden, Rennbahn, Bausteinen und Fahrzeugen weiter. Zum Schluss durften wir noch Muffins und Schaumküsse verzehren. Dieser Tag war zwar regnerisch, aber unvergesslich. Wie gut, dass wir eine Regenvariante eingeplant hatten. Vielen lieben Dank an Frau Butzert, Frau Gießler, Familie Heilmann, Mario und die netten Fahrer vom Trägerwerk. Wenn du einen Ausflug machst, dann kannst du auch etwas erzählen! Rittersdorf ist eine Reise wert.

Annegret Wendelmuth, Erzieherin und Igelmutter



Die Schachspieler suchen neue Mitstreiter

Der Förderverein Baumbachhaus e. V. hat schon seit etwa drei Jahren eine Schach-AG für Kinder, die sich einmal pro Woche trifft. Kinder vom Grundschulalter bis 14 Jahre haben die Möglichkeit, das Schachspielen zu üben, wichtige Taktiken und Techniken zu erlernen und neue Freunde zu finden. Ziel ist es, auch an Wettbewerben mit anderen Kindermannschaften teilzunehmen. Zum neuen Schuljahr ab September suchen wir neue Mitspieler. Jungen und Mädchen, die Lust haben, Schach zu spielen, sind herzlich eingeladen, ab Montag, dem 5. September 2022, um 16:00 Uhr und dann jeden Montag ins Baumbachhaus zu kommen. Schaut doch einfach mal bei uns vorbei.

Nachmittagsangebote für unsere Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld

Derzeit besuchen ca. 200 Schülerinnen und Schüler im Alter von 11 bis 16 Jahren unsere Schule, denen wir sinnvolle Freizeitmöglichkeiten anbieten möchten. Daher suchen wir im Rahmen des Thüringer Schulbudgets für das Schuljahr 2022/2023 Honorarkräfte.

Folgende Tätigkeitsbereiche werden gesucht:

- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft Sport (u. a. Fußball, Volleyball, Handball)
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft kreativ-künstlerischer, handwerklicher Bereich
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft technisch-naturwissenschaftlicher Bereich
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft musischer Bereich (Chor, Band)
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft-Sprachen (Englisch, Spanisch, Französisch u. a.)
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft PC, Informatik/Websitegestaltung
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften in weiteren Bereichen

Voraussetzungen:

- Regelmäßige Durchführung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregister
- Fachliche Kompetenz

Bezahlung:

Die Bezahlung erfolgt auf Honorarbasis nach den Maßgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Anmeldefrist:

Ihre formlose schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe notwendig personenbezogener Daten sowie einer aussagekräftigen Beschreibung Ihres Angebotes bis 19.08.2022 an die Mailadresse der Schule: anna-sophia.regelschule@t-online.de.

Das Schulteam freut sich auf Ihre Angebote.

Projekttag im Handwerk

Am 13. Juli 2022 wurde von den Mitarbeitern der Fa. Agro-Forst-Technik & Holzverarbeitung (Naturburschen), ein Projekttag mit 20 Schülern der Klosterbergschule Bad Berka, mit aktiver Mithilfe der Schüler in hervorragender Qualität, durchgeführt. Ziel war es, junge Menschen für einen handwerklichen Beruf zu begeistern. So wurden u. a. auf traditioneller Weise Holznägel angefertigt. Ob am modernen Minibagger, Rückezug oder Holzspalter zeigten die Schüler großes Interesse. Bei einem leckeren Imbiss wurden die Schüler auch über Landschaftspflege informiert. Dieser Projekttag, so die Meinung Aller, sollte sich wiederholen.



Angeleitete Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung in Erfurt



Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur lädt Betroffene zu einer regelmäßig stattfindenden Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung in Gera ein. Die Gruppe ist Teil der Fortführung und Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für DDR-Heimkinder, mit dessen Aufbau der Landesbeauftragte seit dem 01.05.2021 beauftragt wurde. Der Aufbau und die fachliche Begleitung stützt sich dabei auf die Erfahrung aus den zehn Gruppenangeboten der Jahre 2016 bis 2020 mit insgesamt 59 Teilnehmer und 186 Stunden Gruppenprozess. Die Teilnehmenden können sich in einem geschützten und fachlich begleiteten Rahmen mit ihren biografischen Erfahrungen und Erlebnissen in den Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR-Jugendhilfe, in den Haftanstalten und als Verfolgte oder Diskriminierte der SED-Diktatur auseinandersetzen. Dabei werden Sie selbst Handelnde und steuern eigenverantwortlich, wie und in welchem Maß, Ihr Anliegen mit Unterstützung der Gruppe und der Anleiter zum Thema wird. Die Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung legt ihren Fokus besonders auf die Förderung von zwischenmenschlichen Beziehungen, einer besseren Alltagsbewältigung und der Vermittlung von Erklärungswissen.

Zeit und Ort:

8 Termine à 2,5 Stunden (September 2022–Dezember 2022), in Erfurt

Gruppenleiter:

Robert Sommer, Diplom-Sozialpädagoge, Psychodrama-Leiter/Supervisor

Kosten: die Teilnahme ist kostenfrei

Teilnehmerzahl: 8 bis 10 Teilnehmer/-innen

Eine regelmäßige Teilnahme ist für ein gutes gemeinsames Arbeiten notwendig. Interessierte melden sich bitte zu einem persönlichen oder telefonischen Vorgespräch:

Robert Sommer

Telefon 0361 57 3114-957, E-Mail sommer@thla.thueringen.de

Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Landschaftspflegeverband „Mittelthüringen“ ist auf der Suche

... nach den letzten Feldhamstern in Thüringen. Auch in diesem Jahr begeben wir uns im Projekt „Feldhamsterland“ wieder auf die Felder und suchen nach den Bauen der besonderen, bunten Nager. Doch wozu das Ganze? Feldhamster sind weltweit vom Aussterben bedroht. Auch in unserer Region steht es schlecht um den eifrigen Baumeister. Wo wir vor wenigen Jahren noch viele Baue der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere fanden, sind die Felder heute meist verlassen. Besonders dramatisch ist der Verlust unserer heimischen schwarzen Hamster, die deutschlandweit nur bei uns in Thüringen vorkommen! Um zu verhindern, dass unsere Feldhamster für immer verschwinden, arbeiten wir eng mit Landwirten zusammen, welche durch eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung den größten Beitrag zum Erhalt der geschützten Nagetiere leisten können. Leider wissen wir in vielen Gegenden jedoch zu wenig über die tatsächliche Anzahl der verbliebenen Hamster. Aus diesem Grund suchen wir viele freiwillige Helferinnen und Helfer, welche uns bei der Suche unterstützen. Wie das funktioniert, erfahren Sie von uns. Melden Sie sich gern bei uns und leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Rettung der Feldhamster. Sie erreichen uns unter 036452 187724 oder seeber@lpv-mittelthueringen.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
06.08.2022	09:00 Uhr	29. Thüringer Schäfertag	Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden
06.08.2022	10:00 Uhr	Beach-Volleyball Turnier	Campingplatz Stausee Hohenfelden
12.08.2022	18:00 Uhr	Begegnung, Gespräche & Kultur mit Musik von den Ilmtalern	Baumbachhaus Kranichfeld
18.08.2022		Karibische Kirmes	Sportplatz Klettbach
19.08.2022	18:00 Uhr	Begegnung, Gespräche & Kultur	Baumbachhaus Kranichfeld
19.08.2022	17:00 Uhr	Angelo Kelly	Niederburg Kranichfeld
19.08.2022		Karibische Kirmes	Sportplatz Klettbach
20.08.2022		Karibische Kirmes	Sportplatz Klettbach
21.08.2022		Karibische Kirmes	Sportplatz Klettbach
25.08.2022	17:00 Uhr	Kastelruther Spatzen	Niederburg Kranichfeld
26.08.2022	18:00 Uhr	Begegnung, Gespräche & Kultur	Baumbachhaus Kranichfeld
28.08.2022	16:00 Uhr	Literatursommer Kranichfeld Lesung Wiebke Zollmann/M. Meerwijk, Gesang	Baumbachhaus Kranichfeld
30.08.2022	19:00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung	Baumbachhaus Kranichfeld
31.08.2022	08:00 Uhr	Schreibwerkstatt der Regelschüler mit André Schinkel	Baumbachhaus Kranichfeld

Veranstaltungen in unserem Umfeld

7. August 2022 Schützenfest der Privilegierten Schützengesellschaft Bad Berka 1775 e. V. im Kurpark der Stadt Bad Berka

Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden 29. Thüringer Schäfertag am 6. August 2022

Programm

09:00–14:00 Uhr	Landesmeisterschaft im Hüten Eröffnung durch den Vorsitzenden des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e. V., die Leitung des Freilichtmuseums Hohenfelden und den Präsidenten des TLLLR
10:30–12:30 Uhr Ganztägig	Wettbewerb im Spinnen von Schafwolle Schauscheren, Schätzwettbewerb, Spiel & Spaß für Kinder, Präsentation Thüringer, Schaf- und Ziegenrassen
15:30 Uhr	Auswertung und Siegerehrung der Landes- meisterschaft im Hüten durch die Ministerin, Frau Karawanskij



Foto: Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden/U. Höfig

Informationen am Stand des
Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e. V., des
Landschaftspflegeverbandes „Mittelthüringen“ e. V. sowie der
Weidewonne Thüringen und Landvolkbildung Thüringen e. V.

Der literarische Sommer in Kranichfeld geht weiter und unter der alten Linde am Baumbachhaus gibt es musikalische Begegnungen

Der Förderverein Baumbachhaus lädt weiterhin auf den Platz unter der alten Linde am Freitag ab 18:00 Uhr zu sommerlichen Abenden mit Begegnung, Gesprächen und Kultur ein: am Freitag, 12. August spielen die Ilmtaler in gewohnt einladender Weise. Genießen Sie die lauen Sommerabende inmitten von Kranichfeld.

Der literarische Sommer in der Remise des Baumbachhauses wird am 28. August um 16:00 Uhr fortgesetzt, wenn Wiebke Zollmann ihre Übersetzungen armenischer Texte von Grigor Shashikyan vorstellt, begleitet von der Sopranistin Hasmik Baghdasaryan vom international erfolgreichen Jerewaner Naghash-Ensemble.

Am 31. August findet dann ein exklusiver Schreibkurs für Schüler der Regelschule statt, geleitet von André Schinkel aus Halle. Das Finale des literarischen Sommers der musikalischen Lesungen gibt Christian Lehnert, er liest am 11. September um 16:00 Uhr aus seinem neuen Gedichtband begleitet von der Weimarer Sopranistin Marijke Meerwijk. Beachten Sie bitte auch, dass Herr Thilo Müller von der Thüringer Verkehrswacht am Dienstag, 30. August um 19:00 Uhr im Baumbachhaus wieder die Verkehrsteilnehmerschulung zu aktuellen Themen (Zulassung, Umtausch Führerschein u. a.) anbietet.

Zu den Öffnungszeiten des Cafés am Wochenende kann weiterhin die aktuelle Ausstellung von Stefan Bachmann: „Neue Arbeiten“ besucht werden (der Katalog ist im Café erhältlich).

Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld

06.08.2022, 17:00 Uhr Gottesdienst in Rittersdorf
 06.08.2022, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
 07.08.2022, 14:00 Uhr Gottesdienst in Kranichfeld
 09.08.2022, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche
 13.08.2022, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
 14.08.2022, 15:30 Uhr Gottesdienst in Nauendorf
 16.08.2022, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche
 17.08.2022, 15:00 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus
 20.08.2022, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
 21.08.2022, 10:00 Uhr Gottesdienst in Hohenfelden
 23.08.2022, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche
 27.08.2022, 18:00 Uhr Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
 30.08.2022, 20:00 Uhr Gebet in der Tonndorfer Kirche

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

Katholisches Pfarramt Weimar

Gottesdienste in Kranichfeld

07.08.2022, 09:00 Uhr
 21.08.2022, 09:00 Uhr

**Evang.-Luth. Pfarramt Klettbach**

Gottesdienste

19.08.2022, 16:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Schellroda
 28.08.2022, 17:00 Uhr Familiengottesdienst zum Schulanfang in Klettbach

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
 Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 345-0,
 Telefax 036450 345-15
 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Gemeinschaftsvorsitzender der
 Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:
 E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
 Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld e.K.
 Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 42315,
 Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich und kostenlos alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung: Hahndruck Kranichfeld e.K.
 Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
 Telefon 036450 42315,
 Telefax 036450 30031

Bezug: Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,80 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

Anzeigen

HÜPFBURGEN
KOMMEN IN IHRE STADT

1 € ERMÄßIGUNG FÜR KINDER
BEI VORLAGE DIESES GUTSCHEINS

STAUSEE HOHENFELDEN MIT NEUEN ATTRAKTIONEN!

von Montag
11.
Juli

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag bis Freitag
 14.00 - 19.00 Uhr
Sa, So, Feiertag & Ferien
 11.00 - 19.00 Uhr
 Bei Regen und Sturm geschlossen!

bis
18.
September

Eintritt pro Kind 10€ und pro Erwachsenen (inkl. Kaffeegutschein) 5€
 Bitte beachten Sie die Coronaumstände für reibungslosen Ablauf
Einmal zahlen und den ganzen Tag Spaß haben
 Der Spaß Park für die ganze Familie
Info-Tel.: 0178 54 10 865

Anzeigen

Horst Kremser

28.9.1951 | 25.6.2022



Herzlichen Dank

*für die lieben tröstenden Worte,
gesprochen und geschrieben,
für den Händedruck, wenn Worte fehlten,
für Blumen und Spenden,
für die Anteilnahme bei der Trauerfeier.*

*Für die würdevolle Begleitung danken wir
dem Bestattungsinstitut Minks,
dem Trauerredner Herrn Klier,
Blumen-Michael und dem Bistro Alex 11*

*Im Namen aller Angehörigen
Elke Kremser*

Kranichfeld, im Juli 2022



Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de

Aus unserem Leben bist du gegangen,
in unseren Herzen bleibst du für immer.

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten und uns ihre Anteilnahme beim Abschied von

Christa Reichardt

17.08.1936 – 26.06.2022

auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.



Unser besonderer Dank gilt dem
Bestattungsinstitut Schwarze Rose
für die würdevolle Begleitung, der
Trauerrednerin Frau Axthelm für die
tröstenden Abschiedsworte und der Gaststätte Peter Vollrath.

In liebevoller Erinnerung und Dankbarkeit

Dein Sohn Hubert Reichardt und Birgit
Deine Tochter Birgit Jünge, geb. Reichardt und Andreas
Deine Enkel und Urenkel

Tonndorf, im Juli 2022

Wir haben den Mut, medizinische Qualität transparent zu machen. Haben Sie den Mut, mit uns die Zukunft zu gestalten. Für unsere Klinik am Standort Blankenhain suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Vorarbeiter (m/w/d)
OP-Reiniger (m/w/d)
Unterhaltsreiniger (m/w/d)

Das erwartet Sie

- Reinigung der Stationen oder der OP-Räume
- Einhaltung und Umsetzung der Hygiene- und Qualitätsstandards
- Schicht- und Wochenenddienst erfolgt nach Dienstplan

Freuen Sie sich auf

- tarifliche Vergütung
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche
- Helios Zusatzversicherung „Helios-Plus“

Chancengleichheit im Beruf ist wichtig. Deshalb ermutigen wir ausdrücklich Menschen mit Behinderung, jeglicher sexueller Identität und Herkunft sich zu bewerben.

Interesse geweckt?
Dann freuen Wir uns
auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung an:

Helios Reinigung Süd GmbH
 Nordhäuser Straße 74 · 99089 Erfurt
 Bei Fragen wenden Sie sich gerne an
 Frau Heike Köhler (03621) 220 5121



Schulbuchbestellungen werden
 entgegengenommen
 Schreibwaren, Spielzeug
 und Geschenke.

Telefon 036450/30300

Mail: hahn-kranichfeld@t-online.de

Otto Hahn, Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld



KARIBISCHE KIRMES 18.-21.8. KLETTBACH

Do 18.08. Ladies Night

**EINTRITT
 AB 18 JAHREN**

Fr 19.08. Beach Party

Halbsteiv AIRDICE

Sa 20.08. Party Night



So 21.08. Frühschoppen

Der Kirmestag für die ganze Familie!

**Einlass 18 Uhr • Sektempfang • Streetfood Buffet
 Striptease • Tombola • Disco mit DJ Firefox**

AK: 30 € / VVK: 25 € in der HTF-Werkstatt (GVZ-Linderbach)
 oder bei Sven Hildebrandt-Hause (Mobil-Nr.: 0172 / 3 69 19 85,
 Straße der Einheit 71, 99102 Klettbach)

**ab 20.30 Uhr • Programm Kirmesgesellschaft
 Disco mit Halbsteiv & AirDice**

ab 16:00 Uhr: Gottesdienst Kirche Schellroda

ab 17:00 Uhr: Ständchen der Kirmesgesellschaft in Schellroda

**ab 19.00 Uhr • Programm Kirmesgesellschaft
 Partyrock mit XtraWild Showband • Kirmestanz**
 ab 08-16 Uhr: Ständchen der Kirmesgesellschaft in Klettbach

10.00 Uhr: Kirmestanz mit Band Doomsday

12.00 Uhr: Mittagessen mit Thüringer Spezialitäten

14.00 Uhr: Kinderprogramm • 15.00 Uhr: Kaffeezeit

Folge uns für weitere Infos auf



kirmesgesellschaft.klettbach

Bestattungsinstitut Timm Minks Kranichfeld

☎ 03 64 59 / 4 22 59

- Erledigung aller Formalitäten
- Beantragung der Witwenrente
- Blumenbestellung
- Beratung in vertrauter Umgebung bei Ihnen zu Hause oder auf Wunsch auch in unseren Geschäftsräumen.
- Behördengänge
- Trauerrednerin / Trauerredner
- Anzeigenschaltung



Ihr Trauerberater
Timm Minks

www.bestattung-minks.de • Marktstraße 11 • 99444 Blankenhain

Bestattungen Rabe ☎ 036458 33394 ☎ 036450 44185

☞ Im Amtsblatt ☞
finden Firmeninserate,
Familienanzeigen
und
Danksagungen
eine große
Beachtung.



Bestattungshaus Bienger

Mit dem Herzen dabei!

Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Mobil: 0176 / 32 51 63 00
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 • 99438 Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de

Enrico Münster

Malermeister

Ringstraße 47a
99102 Klettbach

Telefon 036209 4350-16, -17 oder -18
Mobil 0172 3623910
E-Mail enrico.muenster@t-online.de

AUTOSERVICE SCHULTZE

- KFZ - Reparatur
 - Reifendienst
 - Klimaservice
 - Unfallschäden
 - HU / AU
- Molkereistr. 1b
99448 Kranichfeld
Tel. / Fax: 03 64 50/3 05 05

Baumaschinen • Landmaschinen • Kommunaltechnik

Rüdiger



Verkauf • Service • Vermietung

☎ 03643 849174

© info@baumaschinen-schwarz.de
www.baumaschinen-schwarz.de



🏠 Ahornallee 5

Gewerbegebiet Legefild

99428 Weimar

Wir suchen zupackende Azubis!

Elektroniker (m/w/d)

Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

VIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE GMBH

BEGINN
01.09.2022

Vieselbacher Elektroservice GmbH

An der Trift 65, 99448 Nauendorf

Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

Heilmittelpraxis Kranichfeld

Ilmenauer Straße 25

Ergotherapie - Logopädie - Physiotherapie



Tel.: 036450 – 446876



Tel.: 036450 – 43722



Physiotherapie
Katrin Kuc

Tel.: 036450 – 446877

NEU ab September bei uns im Haus Praxis für Podologie.
Terminvergabe ab September möglich.

Achtung!

Es sind nunmehr 3 Jahre vergangen, dass mir durch schwere Brandstiftung meiner Halle ein massiver Schaden zugefügt wurde. Leider konnte bisher nicht aufgeklärt werden, wer den Brand an meiner Halle in Meckfeld/Bad Berka am Pfingstsonntag, den 9. Juni 2019 verursachte. In der Halle waren landwirt- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie Brennholz für anstehende Winter eingelagert; die Halle ist bis auf die Grundmauern abgebrannt. Es ist nicht nur der entstandene Sachschaden, sondern auch die emotionalen Wunden, die mich nicht ruhen lassen, den Täter zu finden. Es ist nun doch einige Zeit vergangen und vielleicht wurde jemand Zeuge oder kann Hinweise geben, wer mir dieses Unheil zufügen wollte oder konnte am Tatort etwas beobachten?

Manchmal ist jemanden doch noch etwas aufgefallen oder kann sich wieder daran erinnern. Bitte melden Sie sich dann bei mir unter 0172 7976941 oder per E-Mail an wagnerchristian@hotmail.de. Ich bin über jeden Hinweis dankbar. Ich setze eine **Belohnung** von **15.000 Euro** aus, wenn Ihre Hinweise zur Ergreifung und Verurteilung des Täters führen.

Christian Wagner, Tonndorf



Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden

Unsere Qualitätsmerkmale:

- Hoher Qualitätsstandard
- Freundliches & einfühlsames Personal
- Zuverlässigkeit



Unsere Leistungen:

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung

Unser guter Ruf: 036450/446000

Wir suchen zupackende Elektroniker (m/w/d)

Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

**VIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE**
GMBH

regionaler
Einsatz

Wir suchen zupackende **Elektroniker (m/w/d)** für Energie- und Gebäudetechnik zur Errichtung und Betreuung von elektrotechnischen Anlagen der Klein-, Nieder- und Mittelspannung zum regionalen Einsatz.

Ihre Aufgaben:

- Planung/Einrichtung und Wartung von Infrastrukturanlagen und Installationsanlagen im Gewerbebau
- Gebäudeinstallation
- Daten- und Netzwerktechnik
- Erdung und elektrotechnische Überprüfungen

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein B/BE (zwingend erforderlich)

Unsere Leistungen:

- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- Diensthandy
- Firmenwagen

Ihre Bewerbung:

Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, erwarten Sie ein zukunftssicherer Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Vieselbacher Elektroservice GmbH
Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de



ECOVIS®

→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Wir, eine renommierte bundesweite tätige Unternehmensberatung, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Büroräume bis 60 qm, im Umkreis von Hohenfelden (10 km). Die Büroräume haben keinen Publikumsverkehr.



**DIE PFLEGE
DIENSTPROFIS**

Angebote bitte unter:
info@pflegedienstprofis.de
oder unter 0151 64627489.



Der Sportplatz in Nauendorf ist doch ein schönes Fleckchen Erde zum Feiern. Nicht nur, dass das Wetter mitgespielt hat, sondern auch die fantastische Stimmung, die Fröhlichkeit und Ausgelassenheit, die von Euch auf uns übergegangen ist, war einfach einzigartig! Mit Euch unsere Hochzeitsparty zu feiern, war besser als ein Kilo Pralinen, eine Stunde Fußmassage oder 2 Wochen Seychellen.

Ihr wart unglaubliche Gäste.

Danke besonders an unsere Eltern und Familien, Mario Thieme, Andreas Blazeowsky, Tante Nadine, Annemarie Walther, Franzi Schlichting, Antje Dreblow, Sandra Dötsch, Familie Weber, dem gesamten Team zum Zeltauf- und Abbau, DJ Rene, der Band Twippelnister und der Kirmesgesellschaft Urbich.

Ohne Euch hätten wir nicht feiern können!

Kostenübernahme durch Pflegekassen möglich



Unterstützung für pflegende Angehörige

- Betreuung Zuhause & außer Haus
- Demenzbetreuung
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Hilfe im Haushalt

Sie planen eine Auszeit oder einen Urlaub?
Sie möchten, dass Ihre Angehörigen in dieser Zeit auch gut versorgt sind? Wir nehmen uns Zeit!

Betreuungsdienst Thüringen
☎ 03643 7738444 • www.homeinstead.de/weimarerland

 **Home Instead**
Zuhause umorgt

Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2022 Home Instead GmbH & Co. KG

Wir schenken Zeit!

Kostenübernahme durch Pflegekassen möglich



Betreuung Zuhause & außer Haus | Demenzbetreuung
Unterstützung bei der Körperpflege | Hilfe im Haushalt

Sie leben noch zu Hause und suchen liebevolle Unterstützung, damit das noch lange so bleibt?
Wir unterstützen Sie dabei mit **Erfahrung, Freude, Herz und Verstand**. Lassen Sie uns gerne darüber sprechen. Wir sind sofort an Ihrer Seite!

Betreuungsdienst Thüringen
☎ 03643 7738444 • www.homeinstead.de/weimarerland

 **Home Instead**
Zuhause umorgt

Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2022 Home Instead GmbH & Co. KG

Garten- und Grundstückspflege

- Erdarbeiten
- Wegebau
- Zaunbau
- Brennholz
- Naturholzmöbel
- Obst- und Edelbaumschnitt
- Baumpflege und -fällungen
- Neuanpflanzungen

durch **Geprüften Baumwart**

Ihr Garten ist in guten Händen

Agro-Forst-Technik & Landschaftsbau GmbH

Telefon: **03 64 50 / 44 805**

Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf
mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.de

UNIKATE SIND UNSER MARKENZEICHEN



☎ **03 64 50 / 44 80 5**

Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf



MÜHL Product & Service

Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de

Neu im Sortiment:
**Farben
Tapeten
Designbeläge**





COMPUTER TELECOM SERVICE

Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

- ✓ Computer, Server und Zubehör
- ✓ Systembetreuung und Reparaturen
- ✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- ✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- ✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

2019 Team verstärkt durch Elektriker

☎ 036458-33399

🌐 www.edv.io

✉ post@edv.io

P Kundenparkplätze
(Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)



Bestattungen Manfred Rabe
seriöse, kompetente Beratung und Trauerbegleitung

- moderate Preise bei allen Bestattungsformen
- kostenfreie Beratungs- und Informationsgespräche auch bei Ihnen zu Hause in vertrauter Umgebung
- garantierte Transparenz der Bestattungskosten
- Erledigung aller Formalitäten und Behördenwege

Bad Berka
Zeughausstr. 5
☎ 036458-33394

Kranichfeld
Anger 9
☎ 036450-44185

Blankenhain
Hauptstr. 7
☎ 036459-589650



Kundenparkplatz
der Firmen

CTS - Computer Telecom Service

Bestattungen Manfred Rabe

im Hof des Firmengrundstückes

Einfahrt: Heinrich-Schütz-Straße,
gleich nach dem Eckhaus links



junited AUTOGLAS

• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH

Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich

☎ 03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag

Wenn's um Tapetenwechsel geht...

Langner

Ihr Maler

IN THÜRINGEN

Verkauf von Malerbedarf

Mobil: 01 72 / 37 50 344

www.malerlangner.de

info@malerlangner.de

Geschäft/Büro

Heinrich-Heine-Straße 3

99448 Kranichfeld

Tel.: 036450 / 88 44 17 - Fax: 036450 / 88 44 18

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

ten · Ansichtskarten · Aufkleber · Bücher · Broschüren · Briefblätter
Bildbearbeitung · Etiketten · Faltblätter · Familiendrucksachen · Far

Hahndruck Kranichfeld e.K.

Georgstraße 7 · 99448 Kranichfeld

Tel.: 036450/42315 · Fax 036450/30031

www.hahndruck.de · mail@hahndruck.de

Plakate · Broschüren · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Umschläge · Urkunden · Visitenkarten · Vordrucksätze · Wire-O-Bi
Bücher · Broschüren · Briefblätter · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Plakate · Broschüren · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Etiketten · Faltblätter · Familiendrucksachen · Far

computersatz · Digitaldruck · Durchschreibesätze · Elektro
cke in Kleinstauflagen · Formulare · Geschäftsdrucksachen
Karte · Broschüren · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Plakate · Broschüren · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Umschläge · Urkunden · Visitenkarten · Vordrucksätze · Wire-O-Bi
Bücher · Broschüren · Briefblätter · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Plakate · Broschüren · Kataloge · Prospekt · Karten · Briefblätter · Ordner ·
Etiketten · Faltblätter · Familiendrucksachen · Far

